

13. - 14.09.2023, Linz



ÖKF FishLife als
behördlich anerkannte
Umweltorganisation
Möglichkeiten & Chancen

Dr. Gert Folk

Rechtsanwalt

gerichtl. zert. SV f. Fischerei

8605 Kapfenberg, Lindenplatz 4a

Tel. 03862 22178

E-Mail: folk@folk.at

www.folk.at

Gliederung

- rechtlicher Rahmen
- Historie - ÖKF als anerkannte Umweltorganisation
- praktische Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten für die Interessen der Fischerei

rechtlicher Rahmen

Was ist unter einer anerkannten Umweltorganisation (UO) zu verstehen?

- 🐟 NGO/NPO > UO
- 🐟 Regelung in unterschiedlichen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen
- 🐟 Gemeinsam: UO repräsentiert „**betroffene Öffentlichkeit**“ iSd AARHUS

CONVENTION zur Umsetzung von umweltrechtlichen Vorschriften der EU

- Beteiligung in umweltrelevanten Bewilligungsverfahren mit Rechtsmittelmöglichkeit
- Möglichkeit zur Stellungnahme in umweltrelevanten Gesetzgebungsverfahren
- Zugang zu Umweltinformationen

rechtlicher Rahmen

- Grundlage für Beteiligungsmöglichkeit der UO ist **Aarhus Convention (AC)**
- AC ist völkerrechtlicher Vertrag, welcher den Rahmen vorgibt; die Umsetzung haben die einzelnen Staaten der EU vorzunehmen
- Österreich ist 2005 beigetreten
- Umsetzung der AC erfolgte in Österreich mangelhaft
- VwGH sieht ursprünglich keine unmittelbare Wirkung der Regelungen der AC für Österreich

rechtlicher Rahmen

- Änderung durch **PROTECT** Entscheidung des EuGH (C-664/15)



rechtlicher Rahmen

PROTECT (C-664/15)

Einer UO wurde in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren in Österreich Parteistellung nicht zuerkannt. UO behauptet eine Verletzung der AC. Der VwGH legt dem EuGH Fragen zur Auslegung und Anwendung der AC zur Vorabentscheidung vor.

„Eine **Umweltorganisation** wie Protect, die unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens von Aarhus fällt, **muss in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht** gemäß Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens die nationalen Rechtsvorschriften, die die **Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt** umsetzen, u. a. die aus Art. 6 der Richtlinie 92/43 hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union **geltend machen können**.

[...]

Das vorliegende Gericht wird daher die einschlägigen Verfahrensvorschriften, insbesondere die allgemeine Vorschrift des § 8 AVG, soweit möglich, so auszulegen haben, dass sie mit Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vereinbar sind, so dass eine **Umweltorganisation** wie Protect die Möglichkeit hat, sich **an einem Bewilligungsverfahren** wie dem des Ausgangsverfahrens, das der Umsetzung der Richtlinie dient, **als Partei zu beteiligen** (vgl. entsprechendes Urteil vom 8. März 2011, Lesoochranárske zoskupenie, C-240/09, EU:C:2011:125, Rn. 52).“

rechtlicher Rahmen

- 🐟 Änderung **durch PROTECT Entscheidung des EuGH (C-664/15)**
- 🐟 erweiterte Umsetzung der AC in Österreich aufgrund der „PROTECT“-Entscheidung
- 🐟 Zuerkennung im Wesentlichen von Beteiligten- und Beschwerderechten in bestimmten Verfahren
- 🐟 vor allem in Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetzen
- 🐟 in Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt

(auch unterschiedliche Fristen!)

- 🐟 zusätzliche Erweiterung der Rechte durch Judikatur des VwGH

rechtlicher Rahmen

Aktuelle Situation:

- 👤 Voraussetzungen zur Anerkennung als UO



rechtlicher Rahmen

§ 19. UVP-G 2000

(1) Parteistellung haben

Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

Gemeinden gemäß Abs. 3;

Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;

Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

rechtlicher Rahmen

§ 19. UVP-G 2000

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr.200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein **Verein oder eine Stiftung**,
der/die als **vorrangigen Zweck** gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den **Schutz der Umwelt** hat,
der/die **gemeinnützige Ziele** im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt
und der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 **mindestens drei Jahre** mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der **Verein** muss aus **mindestens hundert Mitgliedern** bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

rechtlicher Rahmen

Aktuelle Situation:

- 👤 Voraussetzungen zur Anerkennung als UO
- 👤 Anerkennung mittels Bescheid



rechtlicher Rahmen

§ 19. UVP-G 2000

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit **auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs.6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.**

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs.6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs.10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

rechtlicher Rahmen

Aktuelle Situation:

- 🐟 Voraussetzungen zur Anerkennung als UO
- 🐟 Anerkennung mittels Bescheid
- 🐟 Meldepflicht
- 🐟 Überprüfung der Voraussetzungen alle 3 Jahre
- 🐟 bei Wegfall Entzug (wirkt nicht für anhängige Verfahren)
- 🐟 Tendenz des VwGH Ausweitung der Rechte für UO erkennbar

rechtlicher Rahmen

Partei / Beteiligte in Bewilligungsverfahren

Effektiver Rechtsschutz (Antragsrecht, Rechtsmittellegitimation)



rechtlicher Rahmen

§ 19 UVP-G 2000

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat **Parteistellung** und ist **berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen**, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof **zu erheben**.

rechtlicher Rahmen

§102 WRG

(2) **Beteiligte** im Sinne des § 8 AVG. sind – [...] Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. b zu erwarten sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen; in diesem Rahmen haben die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen auch die Möglichkeit, alle von ihr für das geplante Vorhaben als relevant erachteten **Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen** oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen. Die **Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu.**

(5) Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte **Umweltorganisation** ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung **berechtigt, gegen Bescheide**, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, nach denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, erlassen wurden, **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht **zu erheben**, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend zu machen.

rechtlicher Rahmen

☛ **Partei / Beteiligte** in Bewilligungsverfahren

Effektiver Rechtsschutz (Antragsrecht, Rechtsmittellegitimation)

☛ Stellungnahme zu Gesetzen und Verordnungen

☛ Herausgabe von Umweltinformationen

☛ **NEU:**

- Beschwerdelegitimation trotz Wegfall des Rechtsschutzinteresses (VwGH 28.03.2022, Ra 2020/10/0101)
- Überprüfungsmöglichkeit von Verordnungen durch unabhängiges Gericht (VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162)

Historie ÖKF als anerkannte Umweltorganisation

Statutenänderung

2014

Bestätigung der
Gemeinnützigkeit

2015

Anerkennung

Aufrechterhaltung
der Anerkennung

bei Überprüfung
im 3-Jahres
Abstand



ÖKF FishLife®
 ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR FISCHEREI UND GEWÄSSERSCHUTZ
 13. – 14.09.2023, Linz

Historie ÖKF als anerkannte Umweltorganisation



TITELSTORY

ÖKF FISHLIFE DER WEG ZUR ANERKANNTEN

Bis aus dem ÖKF (gegr. 1991) eine anerkannte UO (seit 2015) wurde, waren viele Untiefen zu umschießen, Stromschnellen zu meistern und Dämme zu überwinden. Immer mit dem gemeinsamen Ziel vor Augen, welches Sie, liebe Angler*innen mit uns leidenschaftlich teilen.



ANERKENNUNG
 Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihre Interessen bestmöglich zu vertreten und den Schutz der aquatischen Systeme und Lebewesen vehement einzufordern. Um jedoch angehört und ernst genommen zu werden, reicht es nicht Know-how zu haben, man muss auch die politischen Untiefen beachten, nutzen und umschießen können.



Darum war es so wichtig von den zuständigen Ministerien als UO anerkannt zu werden. Nur so können wir nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G 2000) auch Parteistellung in Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erlangen.



Die Aarhus-Konvention wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnet und trat am 30. Oktober 2001 in Kraft. Österreich setzte diese mit einer entsprechenden Anpassung in seinem Umweltinformationsgesetz um.

ERSTER MEILENSTEIN
 Ein ganz entscheidendes Ereignis, das unsere Position maßgeblich verbesserte, war die Unterzeichnung der Aarhus-Konvention am 25. Juni 1998. Diese erleichtert es den Bürger*innen, an Umweltinformationen zu gelangen, sich bei Entscheidungsverfahren vor Behörden einzubringen und gegen Umweltbeeinträchtigungen vorzugehen.

ZWEITER MEILENSTEIN
 Mit dem sogenannten „PROTECT Urteil“ im Dezember 2017 hat der EuGH entschieden, dass anerkannte UO einen Bescheid anfechten können, wenn dieser dem Vorhaben Verschlechterungen gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Naturschutzrichtlinien zubilligt. Darüber hinaus ist die Umweltorganisation im Verfahren auch als Partei zu beteiligen, wenn von dem Vorhaben erhebliche negative Umweltwirkungen ausgehen.

- ANERKENNUNGSKRITERIEN FÜR UO**
- Verein oder Stiftung nach österreichischem Recht
 - Umweltschutz als vorrangiger Zweck
 - Tätigkeitsnachweis
 - Bestand seit mindestens drei Jahren
 - Mindestens 100 Mitglieder
 - Überprüfung alle drei Jahre

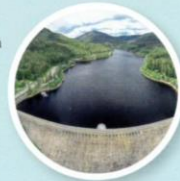


AM TICKER: +++ Europäische Anglerallianz (EAA) +++ RecFishing Forum im EU-Parlament +++ Plattform „Living Rivers Europe“ +++ Internationale Kommission zum Schutz der Donau +++ ÖKF Resolution mit über 121 Unterstützern +++ Plattform „Flüsse voller Leben“ +++ Arbeitsgruppe Runder Tisch „Wasser“ im BMLRT +++ Biodiversitätskommission im BMK +++ Partnerschaft Fish'n'Friends +++ FishLife Award +++ AIN – Nachhaltigkeit in der Fischerei +++ Senat der Wirtschaft SDG Award 2020 +++

UMWELTORGANISATION (UO)



**ÖKF
 FishLife**



Gerne nutzen wir unsere Rechte als anerkannte Umweltorganisation und setzen uns für euch ein, um sämtliche Möglichkeiten zur Schadensminimierung für die Fische, Angelfischerei und unsere Fischwasser ein. Lasst uns unsere Kräfte bündeln!

PLÖTZLICH VERSCHÄRFT

Ein Schelm, der Böses dabei denkt, doch im Oktober 2018 wurde im Zuge der neuen UVP Novelle zusätzliche Anerkennungskriterien für UO beschlossen. Ein arger Damm für viele bis dahin anerkannte UO, die dadurch ihre Parteienstellung verloren hatten.

Zusätzliche Anerkennungskriterien

- Eine UO muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen.
- Zumindest alle drei Jahre ist bei anerkannten UO die Einhaltung der Kriterien durch die zuständigen Bundesminister*innen zu prüfen.

Selbstverständlich wurde auch das ÖKF FishLife geprüft und wir haben die Überprüfung Anfang 2020 hervorragend bestanden.



IN GUTER GESELLSCHAFT

Derzeit gibt es 54 anerkannte UO in Österreich. Das ÖKF FishLife ist seit 15.6.2015 dabei und befindet sich in guter Gesellschaft hinsichtlich des Umwelt- und Artenschutzes. Naturschutzbund, Alpenverein, WWF, Greenpeace und Vier Pfoten sind als populärste Mitstreiter zu nennen. Das ÖKF ist jedoch die einzige anerkannte UO, die Ihre Interessen als Angler*innen vertritt.

GEMEINSAM, NICHT ALLEIN

Nach all den Hemmnissen ist das ÖKF FishLife im Flussdelta angelangt. Es ist allerdings keine ruhige, beschauliche Mündung. Ganz im Gegenteil, es warten hier zahlreiche Bedrohungen, Fallen und Ungerechtigkeiten auf die Angelfischerei und den Gewässerschutz. Wir spüren Gegenströmung von UO wie WWF, BirdLife und Naturschutzbund. Sie können aufgrund ihrer guten finanziellen und personellen Basis die Vorteile und Rechte für ihre Zielgruppe bestens einsetzen. Dies zeigen die laufenden Stellungnahmen, Verfahrensbeteiligungen und auch Versuche zu Verfahrensverzögerungen bei Anträgen für ein Fischfresser-Management. Bedrohungen, die ein Verband oder ein Verein allein nicht bestehen kann. Was fehlt ist eine „Bündelung der Kräfte“ aller fischereichen Verbände, die trotz einer Initiative von ÖKF, ÖFG und VÖAFV leider noch nicht zustande gekommen ist. Doch wir sind zuversichtlich.

Sonja Behr und Michael T. Landschau

<https://www.fishlife.at/allgemein/ein-netzwerk-fuer-gewaesser-und-fische-2/>

ERFOLG BRAUCHT VIELE ELTERN

- Finanzmittel und Förderungen
- Aktive Mitstreiter und Unterstützer
- Informationen aus den Regionen
- Schulterschluss mit Vereinen und Verbänden
- Rechtliche und wissenschaftliche Beratung
- Netzwerke – international, national und ideologisch
- Nachwuchs in Vereinen, Verbänden und ÖKF FishLife

praktische Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten für die Interessen der Fischerei

- 👤 Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen
- 👤 zT weitergehende Rechte als Fischereiberechtigte
- 👤 Verlust der Parteistellung / Übergangene Partei
- 👤 Beschwerdelegitimation trotz Wegfall des Rechtsschutzinteresses
- 👤 Bündelung der Kräfte
- 👤 Kostentragung

praktische Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten für die Interessen der Fischerei

Wie machen es andere UO (WWF, Ökobüro etc.)?

- umfassende Publikationen zu (einseitigem) Artenschutz
- zT gemeinsames Auftreten (zB gegen NÖ Fischotterverordnung 2019)
- Erstellung digital abrufbaren Anleitung für Einwendungen (z.B. Checkliste zur Überprüfung von artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsbescheiden)
- erhebliche Förderungen (z.B. durch Umweltministerium)

Dr. Gert Folk

Rechtsanwalt

gerichtl. zert. SV f. Fischerei

8605 Kapfenberg, Lindenplatz 4a

Tel. 03862 22178

E-Mail: folk@folk.at

www.folk.at

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERSAMKEIT!

